I. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE BauNVO § 4
GRZ 0.30	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 0.6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUGRENZE FÜR GARAGEN UND CARPORTS
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
30	SICHTDREIECK
o	OFFENE BAUWEISE
	BEREICH DER GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
St	BEREICH DER STELLPLÄTZE
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

NUTZUNGSSBEREICH	
ART DER HÄUSER	MAXIMALE ANZAHL DER WOHNEINHEITEN
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	OFFENE BAUWEISE
DACHNEIGUNG SATTELDACH	DACHNEIGUNG PULTDACH
TRAUFWANDHÖHE (TH) ALS MINDESTMAß	TRAUFWANDHÖHE (TH) ALS HÖCHSTMAß
FIRSTHÖHE (FH) ALS MINDESTMAß	FIRSTHÖHE (FH) ALS HÖCHSTMAß

A	
ED	2 WE
GRZ 0.30	GFZ 0.6
WA	o
20 - 35 GRAD	15 - 30 GRAD
TH min. 4.00 m über Gelände	TH max. 5.50 m über Gelände
FH min. 7.00 m über Oberkante natürliches Gelände	FH max. 8.50 m über Oberkante natürliches Gelände

B	
ED	2 WE
GRZ 0.30	GFZ 0.6
WA	o
20 - 35 GRAD	15 - 30 GRAD
TH min. 5.00 m über Gelände	TH max. 6.50 m über Gelände
FH min. 8.00 m über Oberkante natürliches Gelände	FH max. 9.50 m über Oberkante natürliches Gelände

C	
ED	4 WE
GRZ 0.30	GFZ 0.6
WA	o
20 - 35 GRAD	15 - 30 GRAD
TH min. 5.00 m über Gelände	TH max. 6.50 m über Gelände
FH min. 8.00 m über Oberkante natürliches Gelände	FH max. 9.50 m über Oberkante natürliches Gelände

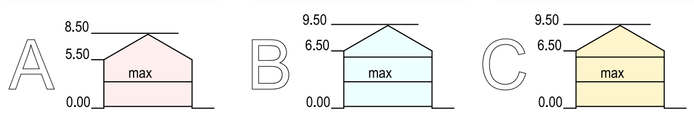

	NUTZUNGSBEREICH A
	NUTZUNGSBEREICH B
	NUTZUNGSBEREICH C
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	GEHWEGE STRASSENRANDSTREIFEN
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN AUFBAU EINES ca. 5,0 m BREITEN PFLANZSTREIFENS
	BAUM I. ORDNUNG (HOCHSTAMM) MIT FESTLEGUNG DES STANDORTES; NACH ARTENLISTE IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNG PUNKT 4 A) EINE STANDORTVERSCHIEBUNG UM JE CA. 5M IST ERLAUBT
	BAUM I. ODER II. ORDNUNG (HOCHSTAMM) NACH ARTENLISTE IN DEN TEXTL. FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNG PUNKT 4 A) und B) EINE STANDORTVERSCHIEBUNG IST ERLAUBT
	ERHALT SONSTIGER BEPFLANZUNGEN HIER: BEREITS VORHANDENE GESCHNITTENE HECKEN

II. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

12	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN GRUNDSTÜCKSNUMMERN
F=473.90m²	GRUNDSTÜCKSGRÖßEN
2.0 5.0	BEMAßUNG IN METERN
219	FLURSTÜCKSNUMMERN
	VORGESCHLAGENE GEBÄUDE
21	HAUSNUMMERN
	BAUM/BESTAND

PLAN MAßSTAB 1 : 1000

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

INNERHALB DES BAUGEBIETES GELTEN DIE FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FESTGESETZTEN WERTE ALS HÖCHSTGRENZE GRZ 0.30, GFZ 0.6

DIESE HÖCHSTGRENZEN GELTEN NUR, WENN SICH NICHT AUF GRUND FESTGESETZTER BAULINIEN; BAUGRENZEN UND DURCH GESCHOSSFESTSETZUNGEN ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MIT EINER GERINGEREN NUTZUNG ERGEBEN.

3. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE RICHTET SICH NACH DER OBERKANTE DES RANDES DER BEFESTIGTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE IN DER MITTE DER ZUFAHRT ZUM BAUGRUNDSTÜCK:

DIE ERDGESCHOSS- FERTIGE FUSSBODENHÖHE DER WOHNGEBÄUDE DARF MAX. 30 cm ÜBER DER STRASSENHÖHE LIEGEN.
DIE ERDGESCHOSS- FERTIGE FUSSBODENHÖHE DER GARAGEN DARF MAX. 15 cm ÜBER DER STRASSENHÖHE LIEGEN.
DER GELÄNDEVERLAUF IST IN DEN BAUVORLAGEN DARZUSTELLEN.

4. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

GARAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN AUSGEWIESENEN, ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ALS FREISTEHENDE, ANGEBAUTE ODER IN DAS HAUPTGEBÄUDE INTEGRIERTE GARAGEN ERRICHTET WERDEN.
GARAGEN DÜRFEN EIN FLACHDACH HABEN, BEI GENEIGETEN DÄCHERN MUSS DIE DACHNEIGUNG DER GARAGE DER DACHNEIGUNG DES HAUPTGEBÄUDES ENTSPRECHEN.
PRO WOHNEINHEIT SIND MINDESTENS ZWEI STELLPLÄTZE VORZUSEHEN.
INNERHALB EINES EINFAHRTSBEREICHES DARF DIE GESAMTE ZUFAHRTSBREITE MAXIMAL 6.00 m BETRAGEN
DER STAURAUM ZWISCHEN GARAGE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BZW. HINTERKANTE GEHSTEIG ODER HINTERKANTE STRASSENBEGLEITGRÜN MUSS MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.
ER DARF ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
DAS OBERFLÄCHENWASSER DER STELLPLATZBEFESTIGUNGEN MUSS AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK ENTSORGT WERDEN. DIE BEFESTIGUNG DER STELLPLÄTZE MUSS WASSERDURCHLÄSSIG AUSGEFÜHRT WERDEN.

5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUWEISE, BAUGRENZEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.
WINTERGÄRTEN UND ANDERE LEICHTE ANBAUTEN SIND NUR INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

DIE TRAUFWANDHÖHE DARF IM NUTZUNGSBEREICH A MINIMAL 4.00 m, MAXIMAL 5.50 m BETRAGEN
DIE TRAUFWANDHÖHE DARF IN DEN NUTZUNGSBEREICHEN B UND C MINIMAL 5.00 m, MAXIMAL 6.50 m BETRAGEN
ALS BEZUGSPUNKT WERDEN DAFÜR DIE OBERKANTE NATÜRLICHES GELÄNDE UND DER SCHNITTPUNKT DER TRAUF-AUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT FESTGELEGT (ART. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

DIE FIRSTHÖHE DARF IM NUTZUNGSBEREICH A MINIMAL 7.00 m, MAXIMAL 8.50 m BETRAGEN
DIE FIRSTHÖHE DARF IN DEN NUTZUNGSBEREICHEN B UND C MINIMAL 8.00 m, MAXIMAL 9.50 m BETRAGEN

ES GELTEN UNABHÄNGIG VON BAUGRENZEN DIE ABSTANDSVORSCHRIFTEN DES ART. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

6. GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

SÄMTLICHE OBERFLÄCHENWASSER SIND AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK ZU ENTSORGEN UND DÜRFEN NICHT AUF BENACHBARTE PRIVATE SOWIE ÖFFENTLICHE GRUNDSTÜCKE ABGELEITET WERDEN.
DIE EINLEITUNG IN DEN BODEN HAT BREITFLÄCHIG UNTER AUSNUTZUNG DER OBEREN BELEBTEN BODENZONEN ODER ÜBER SICKERANLAGEN (z. B. RIGOLEN, MULDEN-RIGOLEN) ZU ERFOLGEN.
DIE NIEDERSCHLAGSWASSERFREISTELLUNGSVERORDNUNG (NWFreiV) SOWIE DIE "TECHNISCHEN REGELN ZUM SCHADLOSEN EINLEITEN VON GESAMMELTEM NIEDERSCHLAGSWASSER IN DAS GRUNDWASSER" (TRENGW) SIND ZU BEACHTEN. DARÜBER HINAUS KANN EINE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS DURCH DAS LANDRATSAMT ALTÖTTING ERFORDERLICH SEIN.

7. WOHNEINHEITEN

FÜR DIE NUTZUNGSBEREICHE A UND B SIND PRO GRUNDSTÜCK MAXIMAL 2 WOHNEINHEITEN MÖGLICH (WE).
FÜR DEN NUTZUNGSBEREICH C SIND PRO GRUNDSTÜCK MAXIMAL 4 WOHNEINHEITEN MÖGLICH (WE).

8. BAULICHE GESTALTUNG

- DIE DACHNEIGUNG ERGIBT SICH AUS DEN HÖHENFESTSETZUNGEN VON TRAUFWAND- UND FIRSTHÖHE UND DARF BEI SATTELDÄCHERN MIN 20 GRAD, MAX 35 GRAD UND BEI PULTDÄCHERN MIN 15 GRAD, MAX 30 GRAD BETRAGEN.
- BEI DOPPELHÄUSERN IST EINE EINHEITLICHE FIRSTRICHTUNG VORGESCHRIEBEN.
- ZWERCHHÄUSER UND QUERGIEBEL SIND ZULÄSSIG, WENN SIE IN DER BREITE EIN DRITTEL DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE GLEICHE DACHNEIGUNG WIE DAS HAUPTGEBÄUDE AUFWEISEN; MIND. 0.75 m UND MAX. 2.00m AUS DER GEBÄUDEFLUCHT HERAUSTRETEN.
- DACHEINSCHNITTE UND NEGATIVGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- DACHGAUBEN SIND AB EINER DACHNEIGUNG GRÖSSER 30 GRAD ZULÄSSIG. UND DÜRFEN EINE MAXIMALE BREITE VON 1.50 m (AUSSENMASS) NICHT ÜBERSCHREITEN.
- BEI DACHZIEGELN DÜRFEN KEINE HOCHGLÄNZENDEN FARBEN VERWENDET WERDEN.
- DIE FIRSTRICHTUNG DER DÄCHER MUSS PARALLEL ZUR LÄNGEREN SEITE DER GEBÄUDE AUSGEFÜHRT WERDEN.
- SATTELDÄCHER, WALMDÄCHER UND PULTDÄCHER AUSSCHLIESSLICH IN FORM VON FIRSTSEITIG GEGENEINANDER GESTELLTEN PULTDACHFLÄCHEN SIND ZULÄSSIG; WOBEI DIE KLEINERE DACHFLÄCHE 1/3 DER GEBÄUDEBREITE NICHT UNTERSCHREITEN DARF UND DIE HÖHE DES DACHABSATZES MAX. 2.00 m BETRAGEN DARF.

9. EINFRIEDUNGEN

- DIE EINZÄUNUNG MUSS SICH DEM GELÄNDEVERLAUF ANPASSEN. ZUR STRASSE DARF DIE EINZÄUNUNG MAX 1.00 m HÖHE HABEN. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN IST MAX ZULÄSSIGE HÖHE 0.80 m.
- EINFRIEDUNGEN DÜRFEN GENERELL KEINE SOCKEL HABEN.

10. WASSERVERSORGUNG

- DIE WASSERVERSORGUNG HAT DURCH ANSCHLUSS AN DAS NETZ DER MARKTGEMEINDE TÜSSLING ZU ERFOLGEN.

11. STROMVERSORGUNG

- DIE STROMVERSORGUNG HAT DURCH ANSCHLUSS AN DAS NETZ DER E-ON ZU ERFOLGEN.

12. ABFALLTONNEN, VERTEILERSCHRÄNKE

- FREISTEHENDE MÜLLTONNENHÄUSCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- FALLS ZUM ANSCHLUSS DER GEBÄUDE KABELVERTEILERSCHRÄNKE NOTWENDIG SIND, MÜSSEN DIESE HINTER DEN LEISTENSTEINEN AUF PRIVATGRUND GESTELLT UND NACH MÖGLICHKEIT IN DEN ZAUN INTEGRIERT WERDEN.

13. HOCHWASSERGEFÄHRDUNG

- DER BAUWERBER DER BAUGRUNDSTÜCKE HAT DARAUF ZU ACHTEN, DASS ALLE GEBÄUDEÖFFNUNGEN MINDESTENS 20 cm ÜBER DEM GELÄNDENIVEAU DES ANGRENZENDEN ANSCHLIESSENDEN GELÄNDES LIEGEN SOLLEN.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN

Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten.
Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten und öffentlichen Grünflächen, wird die Verwendung der in Punkt 4.0 ausgewiesenen Bäume und Sträucher festgesetzt.
Im privaten Bereich können alle Ziergehölze verwendet werden, außer die in Punkt 4.0 genannten beschriebenen Arten.

Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50 m2.

Pflanzqualitäten:

Bäume I. Ordnung:		
Bäume in den öffentlichen Grünflächen		mind. Hochstamm, 3xv., STU 1 8 -20 cm
Bäume I. und II. Ordnung:		Hochstamm, 3xv. STU 12-14 cm
Bäume in den privaten Grünflächen		oder v. Heister, 150 - 200 cm
Obstbäume:		Hochstamm mind. 2xv. STU 10-12 cm
Bei Hecken:	Bäume:	v. Heister, 100-150 cm
	Sträucher:	v. Str., mind. 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm

2.0 EINFRIEDUNG

Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt. Zwischen Boden und Zaununterkante ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

3.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES

3.1 Ein- und Durchgrünung des Baugrundstückes
Private Grünflächen
Pro angefangener 200 m² nicht überbauter bzw. befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugebietes mindestens ein Laubbaum der Wuchsklasse II oder ein Obstbaum zu pflanzen. Des weiteren sind noch mindestens 5 Sträucher pro Baugrundstück zu pflanzen. (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht verwendet werden!).
Durch Planzeichen festgesetzte Gehölzpflanzungen können angerechnet werden.

3.2 Ortsrandeingrünung
Aufbau eines ca. 5,0 m breiten Pflanzstreifens, Pflanzung von 2-reihigen Gehölzpflanzungen bestehend aus Sträuchern auf ca.75 % der Fläche bzw. ersatzweise pro 10 lfm ein Obstbaum (Mindestpflanzqualität Halbstamm). Artenauswahl der Pflanzung ist gemäß der Pflanzliste Punkt 4.0 B) und/oder C) zu erbringen, Nadelgehölze sind für die festgesetzte Pflanzung ausgeschlossen.

4.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE

A) Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche

B) Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Obst- und Nussbäume (regionaltypische Sorten)

C) Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa arvensis	Feld-Rose
Syringa vulgaris	Gem. Flieder
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gem. Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Eine Pflanzung von fremdländischen und/oder in ihrem Wuchscharakter landschaftsfremden Laub- und Nadelbäumen wie z.B. Pyramidenpappeln, Trauerweide, Hängebuche, Blaufichten i. Arten und Thujen ist nicht zulässig.

5.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.)mit einem Abstand von mind. 2.50 m ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten.
Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

V. TEXTLICHE HINWEISE

1 . OBERBODEN

- DER ANSTEHENDE OBERBODEN, DER BEI DER ERICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE BEI VERÄNDERUNG DER ERDOBERFLÄCHE AUSGEHOBEN WIRD, IST INSGESAMT ZUR WIEDERVERWENDUNG ZU SICHERN (DIN 18915); EINE ZWISCHENBEGRÜNUNG MIT LEGUMINOSEN IST VORZUNEHMEN.

2 . GRENZABSTÄNDE

- GEGENÜBER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN IST EIN PFLANZABSTAND FÜR BÄUME VON 4,0 m UND FÜR STRÄUCHER VON 2,0 m EINZUHALTEN.

3 . SICHTDREIECKE

- SICHTDREIECKE SIND VON PFLANZEN DER WUCHSHÖHE ÜBER 0,80 m FREIZUHALTEN MIT AUSNAHME VON BÄUMEN ALS HOCHSTÄMME. DIESE SIND AUF EINE HÖHE VON 4,5m ÜBER STRASSENOBERKANTE AUFZUASTEN.

4 . IMMISSIONSSCHUTZ

- DURCH BENACHBARTE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE KÖNNEN GERÄUSCH-, GERUCHS- UND STAUBEINWIRKUNGEN AUFTRETEN. INSBESONDERE AUCH DANN, WENN LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITEN NACH FEIERABEND, SOWIE AN SONN- UND FEIERTAGEN ODER WÄHREND DER NACHTZEIT VORGENOMMEN WERDEN, FALLS DIE WETTERLAGE SOLCHE MAßNAHMEN ERZWINGT. VOR ALLEN DINGEN BEIM AUFBRINGEN VOM WIRTSCHAFTSDÜNGER AUF DIE LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN IST MIT ERHEBLICHEN, ABER ZEITLICH BEGRENZTEN GERUCHSEINWIRKUNGEN ZU RECHNEN. AUFGRUND DER LAGE IM LÄNDLICHEN RAUM SIND DIESE IMMISIONEN, AUCH SOWEIT SIE ÜBER DAS ÜBLICHE AUSMAß HINAUSGEHEN, ALS ORTSÜBLICH UND ZUMUTBAR EINZUSTUFEN UND ZU DULDEN.

VI. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung:

Die Marktgemeinde Tüßling hat am ..... mit Beschluss Nr. ... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am ..... .

2. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB:

Die Marktgemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vom ..... bis ..... (und ggf. weitere Auslegung) öffentlich dargelegt. Die voraussichtlichen Auswirkungen wurden dabei aufgezeigt.
Grundlage war das Plankonzept mit Stand vom ..... .

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... (ggf. weiteres Datum) zum Planentwurf in der Zeit vom ..... bis ..... um fachliche Stellungnahme gebeten, soweit sie nicht bereits im Vorfeld in die Planungen eingebunden worden sind.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. ... vom ..... die Anregungen abgewogen, die Planung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am ..... .
In der Zeit vom ..... bis ..... fand die öffentliche Auslegung statt.

6. Abwägung der Anregungen und Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. ... vom ..... die Anregungen abgewogen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tüßling, ...
Marktgemeinde Tüßling (Siegel)

Erster Bürgermeister

7. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Tüßling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und der §§ 214, 215 und 215 a BauGb wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Tüßling, ...
Marktgemeinde Tüßling (Siegel)

Erster Bürgermeister

MARKTGEMEINDE TÜßLING

LANDKREIS ALTÖTTING
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

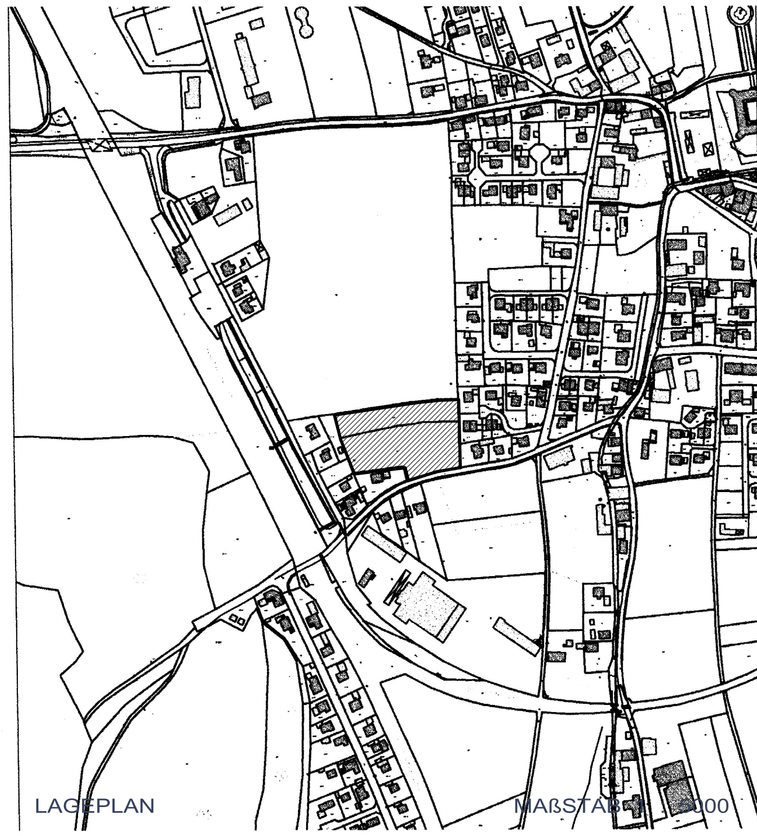

BEBAUUNGSPLAN NR. 31

" AN DER KELLERSTRASSE "

PLANUNGSGRUPPE
PLANUNG · OBJEKTÜBERWACHUNG · BAUMANAGEMENT

WINKLER
KAPUZINERSTRASSE 15A
84503 ALTÖTTING
TEL.: 08671 / 8001
FAX: 08671 / 1633
INFO@PLANUNGSGRUPPE-WINKLER.DE

23.09.2020